

Trinkwassergebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (Trinkwassergebührensatzung)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I 286), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1999 (GVBl. I S. 194) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Havelland in ihrer Sitzung vom 05. November 2008 die nachstehende Satzung neu beschlossen.

§ 1 Trinkwassergebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt der Verband eine Benutzungsgebühr gem. § 6 KAG.
- (2) Die Trinkwassergebühr wird für alle Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind. Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

§ 2 Grundgebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt der Verband eine Grundgebühr. Sie dient der Deckung von verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten).
- (2) Die Höhe der Grundgebühr bemisst sich nach der Größe des Wasserzählers und beträgt jährlich pro Hausanschluss bei:

Qn	2,5	58,00 €
Qn	6	460,00 €
Qn	10	981,00 €
Qn	15	1.636,00 €
bis Qn	40	2.454,00 €
Qn	60	4.908,00 €
bis Qn	150	9.203,00 €
> Qn	150	12.271,00 €

zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- (3) Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr begründet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

§ 3 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Trinkwassermenge bemessen, die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Trinkwasser.

- (2) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Vorjahres und begründeter Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 4 Höhe der Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro cbm Trinkwasser 1,35 Euro, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 5 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist oder durch die öffentliche Wasserversorgungsanlage dem Grundstück Trinkwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird.

§ 7 Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Trinkwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Der Verband ist berechtigt, im laufenden Kalenderjahr angemessene Vorausleistungen festzusetzen, die am 30.03., 30.04., 30.05., 30.06., 30.07., 30.08., 30.09., 30.10., 30.11. und 30.12. des jeweiligen Jahres fällig werden. Grundlage für die Bemessung der Vorausleistung ist die Höhe der im Vorjahr abgenommenen Trinkwassermenge in Verbindung mit dem im Festsetzungszeitpunkt geltenden Gebührensatz für die Verbrauchs- sowie die Grundgebühr; mangels solcher Angaben kann die Höhe der durchschnittlich auf einem vergleichbaren Grundstück im Vorjahr angefallenen Gebühren zugrunde gelegt werden.

§ 8 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21.09. 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Gebührenschuldner haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse und jede Änderung der für die Menge des Trinkwasserbezugs und für die Höhe der Trinkwassergebühr maßgebenden Umstände, sind dem Verband vom Gebührenschuldner innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.*
- (2) Zur Anzeige verpflichtet sind die Gebührenschuldner nach § 8 dieser Satzung und beim Wechsel auch der neue Gebührenschuldner.*

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.